

TAGESSTRUKTUREN

Betriebsreglement



Datum: 21.05.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
1.1 Leitsätze	3
1.1.1 Ziele	3
1.1.2 Aufgaben der Erziehungsberechtigten	3
1.2 Gesetzliche Grundlage	3
1.3 Trägerschaft, Leitung und Aufsicht	4
2. Tagesstrukturangebote	4
2.1 Blockzeiten (kostenlos)	4
2.1.1 Blockzeit Kindergartenstufe	4
2.1.2 Blockzeit Primarstufe	5
2.2 Schullergänzende Kinderbetreuung (kostenpflichtig)	5
3. Organisation	6
3.1 Zielgruppe	6
3.2 Angebot und Betriebszeiten	6
3.2.1 Grundsatz	6
3.2.2 Betreuung während der Schulzeit	6
3.2.3 Betreuung während der Ferien	7
4. Anmeldung und Betreuungsvertrag	7
4.1 Betreuung während der Schulzeit (Tagesstruktur)	7
4.2 Betreuung während der Ferien	8
5. Administration	9
5.1 Versicherung und Sicherheit	9
5.2 Krankheiten	9
5.3 Medikamente	10
5.4 Absenzen der Kinder	10
5.5 Kündigungsfrist	10
5.5.1 Kündigung Tagesstruktur	10
5.5.2 Kündigung Ferienbetreuung	10
5.6 Ausschluss	11
6. Tarife	11
6.1 Allgemeines	11
6.2 Tarifbestimmung	12
6.3 Beiträge	12
6.4 Zahlungstermine	12
7. Beschwerdeinstanz	12
8. Genehmigung	12

1. Grundlagen

1.1 Leitsätze

1.1.1 Ziele

Die schulergänzende Betreuung Klosters trägt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Erziehungsberechtigten bei und sorgt für ein kindgerechtes und professionelles Betreuungsumfeld, in dem das Wohl des Kindes im Zentrum steht.

In der Betreuung wird auf Kontinuität und Verbindlichkeit geachtet. Dies geschieht unter anderem durch einen geregelten Ablauf und Rituale.

Für die Erledigung von Hausaufgaben stehen ruhige Räumlichkeiten zur Verfügung (keine Aufgabenhilfe).

Den Kindern wird eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglicht.

1.1.2 Aufgaben der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind für das pünktliche Erscheinen der Kinder in der schulergänzenden Betreuung verantwortlich

Die Regeln der schulergänzenden Betreuung werden von den Erziehungsberechtigten mitgetragen und unterstützt.

Die Erziehungsberechtigten informieren die Leitung der schulergänzenden Betreuung rechtzeitig mind. 24 Stunden im Voraus über einen zusätzlichen Betreuungsbedarf, resp. Betreuungsausfall durch z. B. schulische Aktivitäten. Krankheit ist unverzüglich zu melden.

1.2 Gesetzliche Grundlage

Das Betriebskonzept basiert auf dem Schulgesetz Graubünden (Art. 27), auf dem Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kin-

derbetreuung im Kanton Graubünden (Art. 10) sowie auf der kantonalen Verordnung über weitergehende Tagesstrukturen (421.030), welche am 1. August 2024 in Kraft gesetzt wurde.

1.3 Trägerschaft, Leitung und Aufsicht

Die Gemeinde Klosters ist die Trägerschaft der schulergänzenden Betreuung der Schule Klosters.

Der Schulrat ist für die strategische Führung verantwortlich. Der Schulleitung obliegt die Hauptverantwortung der operativen Leitung.

Die Leiterin/der Leiter der schulergänzenden Betreuung ist verantwortlich für eine optimale Organisation sowie für eine bestmögliche Betreuung der Kinder.

Die Aufsicht wird von der Gemeinde durch den Schulrat wahrgenommen. Beim Kanton Graubünden ist das Schulinspektorat für die Aufsicht zuständig.

2. Tagesstrukturangebote

2.1 Blockzeiten (kostenlos)

Beginn und Ende der Blockzeit kann je nach Schulstandort variieren und wird von der Schulführung bei Bedarf den veränderten Rahmenbedingungen angepasst (z.B. veränderte Transportsituation). Basierend auf dem kantonalen Schulgesetz wird die kostenlose Blockzeitenbetreuung für die Schulkinder der Gemeinde Klosters wie folgt festgelegt:

2.1.1 Blockzeit Kindergartenstufe

Auf Kindergartenstufe beträgt die **Blockzeit mindestens vier aufeinanderfolgende Lektionen**. Die Blockzeit gewährleistet von Montag bis Freitag am Vormittag einen ununterbrochenen Unterricht oder eine unentgeltliche Betreuung in der Schule.

2.1.2 Blockzeit Primarstufe

Auf Primarstufe beträgt die **Blockzeit vier aufeinanderfolgende Lektionen**. Die Blockzeit gewährleistet von Montag bis Freitag am Vormittag einen ununterbrochenen Unterricht oder eine unentgeltliche Betreuung in der Schule.

2.2 Schulergänzende Kinderbetreuung (kostenpflichtig)

Die schulergänzende kostenpflichtige Betreuung steht allen Schulkindern der Gemeinde Klosters (alle Schulstandorte) zur Verfügung und beinhaltet folgende Angebote:

Die schulergänzende Kinderbetreuung findet in den **Räumlichkeiten der Tagesstruktur «Schärmen» Klosters Platz** statt.

A) Morgenbetreuung

Die Kinder werden morgens ab 7:00 Uhr bis zur Blockzeit (siehe 2.1) in der Tagesstruktur «Schärmen» betreut. Die Kinder haben bereits gefrühstückt zu erscheinen oder bringen ihr Frühstück selbst mit.

B) Mittagsbetreuung / Mittagstisch

Die Kinder werden über Mittag während der unterrichtsfreien Zeit bis zur 1. Nachmittagslektion gepflegt und betreut.

C) Nachmittagsbetreuung

Die Nachmittagsbetreuung beinhaltet die Betreuung und Beaufsichtigung der Schulkinder nach der letzten Lektion bis max. 18:00 Uhr. Die Hausaufgaben können während dieser Zeit selbständig erledigt werden (keine Hausaufgabenhilfe). Die Betreuungsendzeit kann bei der Anmeldung ausgewählt werden.

Die Schule stellt sicher, dass die Kinder mit dem Ortsbus die schulergänzende Betreuung erreichen können und stellen zusätzlich ein Busabonnement für die Gemeinde Klosters zur Verfügung.

3. Organisation

3.1 Zielgruppe

Die Tagesstrukturen werden für alle Kinder der Schule Klosters vom Kindergarten bis zur Oberstufe angeboten.

Über die Aufnahme von auswärtigen Kindern entscheidet der Schulrat in Absprache mit der abgebenden Schulträgerschaft.

3.2 Angebot und Betriebszeiten

3.2.1 Grundsatz

Der Besuch der schulergänzenden Betreuungsangebote erfolgt auf freiwilliger Basis jeweils regelmässig an einzelnen oder mehreren Tagen der Woche mit entsprechender Anmeldung.

Die Morgen-, Mittag-, und Nachmittag-Betreuung findet von Montag bis Freitag ab 7:00 bis 18.00 Uhr statt.

Für den Transport steht der örtliche Bus zur Verfügung,

3.2.2 Betreuung während der Schulzeit

Die Schule Klosters bietet die schulergänzenden Betreuungsangebote während den obligatorischen 39 Schulwochen an. Die Betreuungs- und Unterrichtszeiten können in den einzelnen Schulstandorten leicht abweichen. An den allgemeinen Feiertagen finden keine schulergänzenden Angebote statt. Das Angebot richtet sich an Kinder, die das Betreuungsangebot während eines Schuljahres regelmässig an einem oder mehreren Wochentagen besuchen. Die schulergänzende Betreuung kann jedoch auch sporadisch zum Maximumtarif besucht werden, sofern freie Plätze verfügbar sind und mindestens 24 Stunden vorher angemeldet wurde.

3.2.3 Betreuung während der Ferien

Für die Kindergarten- und Primarschulkinder der Schule Klosters wird während der Schulferien eine Ferienbetreuung angeboten. Die genauen Daten der Ferienbetreuung erfolgen gemäss der jährlichen Publikation auf unserer Homepage. Die Betreuungszeiten sind von 7:00 bis 18:00 Uhr. Für die Kinder besteht eine Anwesenheitspflicht von 09:00 bis 16:00 Uhr. Das Ferienangebot beinhaltet Betreuung, Znüni/Mittagessen/Zvieri und Getränke.

4. Anmeldung und Betreuungsvertrag

4.1 Betreuung während der Schulzeit (Tagesstruktur)

- Die schulergänzende Betreuung ist für die Kinder freiwillig.
- Die Erziehungsberechtigten setzen anhand des Stundenplans die gewünschten Betreuungszeiten fest.
- Die Erziehungsberechtigten melden das Kind fristgerecht und verbindlich für das kommende Schuljahr an. Bei genügend freien Plätzen können auch im laufenden Schuljahr weitere Kinder aufgenommen werden.
- Die Anmeldung erfolgt via Homepage der Schule Klosters und ist verbindlich. Der Betreuungsvertrag wird anschliessend zur Unterschrift zugestellt.
- Ist ein Kind angemeldet, so ist es dazu verpflichtet, das Betreuungsangebot zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind für die begründete Absenz Meldung ihres Kindes/ihrer Kinder verantwortlich (siehe 5.4)
- Die Verrechnung erfolgt gemäss Vertrag/Anmeldung und ist verbindlich. Zum Abzug seitens der Gemeinde werden gebracht:
Eine Woche bei Kindergartenkindern für die Kindergarten-Skischul-Woche (Januar Rechnung) und pauschal für alle Kinder eine Woche

am Ende des jeweiligen Schuljahres als Ausgleich für Schulreisen, Skitage und ähnlichen Anlässen der Schule.

- Eine Änderung der Betreuungsform ist jeweils auf Ende des Semesters möglich.
- Die Betreuungsplätze sind limitiert. Es besteht kein Anrecht auf einen Betreuungsplatz. Die Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt.
- Die Schule stellt sicher, dass die Kinder mit dem Ortsbus die schulergänzende Betreuung erreichen können und stellen zusätzlich ein Busabonnement für die Gemeinde Klosters zur Verfügung.

4.2 Betreuung während der Ferien

- Die Ferienbetreuung kann tageweise gebucht werden.
- Die Anmeldung hat fristgerecht zu erfolgen, gilt als Vertrag und ist verbindlich. Es entsteht eine Kostenpflicht.
- Ist ein Kind angemeldet, so ist es dazu verpflichtet, das Betreuungsangebot zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten melden die begründete Abwesenheit ihres Kindes/ihrer Kinder der zuständigen Betreuungsperson (siehe 5.4).
- Die Betreuungsplätze sind limitiert. Es besteht kein Anrecht auf einen Betreuungsplatz. Die Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt.
- Die Schule stellt sicher, dass die Kinder mit dem Ortsbus die schulergänzende Betreuung erreichen können und stellen zusätzlich ein Busabonnement für die Gemeinde Klosters gratis zur Verfügung.

5. Administration

5.1 Versicherung und Sicherheit

Die Erziehungsberechtigten sind analog dem Schulbetrieb für die Kranken- und Unfallversicherung ihres Kindes verantwortlich. Die schulergänzende Betreuung verfügt über eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung. Die Erziehungsberechtigten haben eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und haften für die von ihrem Kind verursachten Schäden. Die Versicherung der Schule haftet ausschliesslich im Invaliditäts- oder Todesfall.

Verunfallt ein Kind während der schulergänzenden Betreuung, werden umgehend die Erziehungsberechtigten sowie die betroffene Klassenlehrperson informiert. Das verletzte Kind wird – falls notwendig – unverzüglich entweder durch die Erziehungsberechtigten oder durch die Schule in ärztliche Behandlung (Schularzt) oder in Spitalpflege gebracht. Die mit einem Unfall verbundenen Spesen wie Taxi, Notfallarzt, Zahnarzt etc. gehen vollumfänglich zu Lasten der Erziehungsberechtigten bzw. deren Versicherung.

Es besteht ein Notfallkonzept und das Betreuungs-Team wird regelmässig geschult.

5.2 Krankheiten

Bei Krankheit dürfen die Kinder die schulergänzende Betreuung nicht in Anspruch nehmen. Die Betreuungsleitung oder das Sekretariat sind unverzüglich zu informieren. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Erziehungsberechtigten darüber informiert und das weitere Vorgehen besprochen.

5.3 Medikamente

Das Betreuungspersonal ist über Besonderheiten, Allergien sowie über die Einnahme von Medikamenten oder anderen medizinischen Unterstützungsmassnahmen mit der Anmeldung zur schulergänzenden Betreuung zu informieren. Persönliche Medikamente müssen dem Betreuungspersonal mit den entsprechenden schriftlichen Anwendungshinweisen übergeben werden.

5.4 Absenzen der Kinder

Planbare Absenzen (z.B. Urlaube, Arztbesuche) müssen spätestens am Vortag gemeldet werden. Bei Krankheit und Unfall muss das Kind so früh wie möglich, abgemeldet werden.

Fehlt ein Kind unentschuldigt, so erkundigt sich das Betreuungspersonal bei der Klassenlehrperson und allenfalls telefonisch bei den Erziehungsberechtigten (Sorgfaltspflicht). Alle Absenzen werden mit dem vollen Tarif verrechnet.

5.5 Kündigungsfrist

5.5.1 Kündigung Tagesstruktur

Eine erfolgte Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich und gilt in der Regel für das ganze Schuljahr. Die Erziehungsberechtigten können das Tagesstruktur-Angebot jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen kündigen, wobei die Frist mit dem Eingang des schriftlichen Kündigungsschreibens bei der Schule Klosters beginnt.

5.5.2 Kündigung Ferienbetreuung

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich. Das Angebot kann bis 10 Tage, vor der Durchführung des gebuchten Tages, schriftlich gekündigt werden. Falls die Abmeldung kurzfristiger als 10 Tage ist, wird der volle Betrag in Rechnung gestellt.

5.6 Ausschluss

Die Schulleitung hat das Recht, einzelne Kinder aufgrund ihres Verhaltens vom Angebot kurzfristig auszuschliessen. Der langfristige Ausschluss eines Kindes wird durch den Schulrat, auf Antrag der Schulleitung in Absprache mit dem Leitungspersonal, verfügt. Mit dem Ausschluss werden den Erziehungsberechtigten die Kosten für die Tagesstruktur nicht erlassen. Der Tarif muss auch für die Zeit der Wegweisung bezahlt werden.

6. Tarife

6.1 Allgemeines

Die Betreuung während der Vormittags-Blockzeiten ist für alle Kindergarten-, und Primar- und Oberstufenschulkinder der Schule Klosters kostenlos. Die schulergänzende Kinderbetreuung, Betreuungseinheiten A bis C siehe Punkt 2.2.1, ist kostenpflichtig. Das für den Betreuungstarif massgebende Einkommen basiert grundsätzlich auf dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des satzbestimmenden, steuerbaren Vermögens (Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Förderung der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden, Art. 10 Absatz 1).

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird über die Lohnausweise beider Elternteile, welche der Schule zur Verfügung gestellt werden müssen, berechnet.

Beide Elternteile werden für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet.

Liegen keine vollständigen Angaben zur Satzbestimmung vor, wird automatisch der Maximaltarif verrechnet.

6.2 Tarifbestimmung

Die Tarife werden jährlich vom Schulrat bestimmt. Eine allfällige Tarifänderung erfolgt jeweils auf Schuljahresbeginn. Die entsprechende Information erfolgt spätestens anfangs Juni auf der Homepage der Schule.

6.3 Beiträge

Das Angebot finanziert sich aus den folgenden Beiträgen:

- Kantonsbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Elternbeiträge pro angebrochene Einheit gemäss Tariftabelle

6.4 Zahlungstermine

Die Rechnungsstellung für die angemeldete familienergänzende Betreuung und Ferienbetreuung erfolgt durch die Gemeinde Klosters jeweils Ende Monat rückwirkend. Bei Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten kann nach zweimaliger Mahnung der Ausschluss des Kindes erwirkt werden.

7. Beschwerdeinstanz

Die zuständige Beschwerdeinstanz ist der Schulrat. Für Fragen bezüglich Rechnungen ist die Schule Klosters, Tagesstruktur Schärmen zu kontaktieren.

8. Genehmigung

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 16.05.2024 und wurde durch den Schulrat an der Sitzung vom 21.05.2026 genehmigt.

Tagesstrukturen | Betriebsreglement

Klosters, 21.05.2026

Schulrat der Gemeinde Klosters

Anhang:

Tarifmodell Tagesstruktur 2026